

RUDERORDNUNG der Ruder-Gesellschaft Benrath e. V.

Kameradschaft, Hilfsbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein sind unerlässliche Voraussetzungen für die Ausübung unseres Rudersports.

Jedes Mitglied der RGB muss bestrebt sein, durch seine Haltung und sein Auftreten das Ansehen der RGB und des Rudersports zu fördern.

Zur Gewährleistung eines geregelten und sicheren Ruderbetriebes sind unter Berücksichtigung der

Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes vom 29. 11. 2014 folgende Punkte zu befolgen:

1. Gültigkeitsbereich

Diese Ruderordnung gilt auf dem Rhein zwischen Stromkilometer 705 (Hitdorfer Fähre) und 736 (Sporthafen Neuss).

Für Gewässer außerhalb dieses Bereichs gilt zusätzlich der

- Anhang A: für Wanderfahrten
- Anhang B: für Rennrudern
- Anhang C: Rudern auf dem Unterbacher See

2. Allgemeine Anforderungen

Jede Ruderin und jeder Ruderer muss ausdauernd schwimmen können. Sie/er kennt die Möglichkeiten der Selbstrettung und kann diese im Notfall anwenden. Sie/er ist über die Sicherheitsregelungen der RGB informiert.

3. Fahrtenbuch (eFa)

Vor Beginn jeder Ausfahrt müssen im eFa die für die Ausfahrt relevanten Informationen nach Anleitung vorgenommen werden. Das Fahrtenbuch ist eine Urkunde, die im Auftrag der Wasserschutzpolizei.

4. Rudererlaubnis

4.1 Rudern mit Booten der RGB darf nur, wer in der Namensliste „RGB-Lizenzen“ aufgeführt ist. Die Lizenzen sind im eFa dokumentiert und geben Auskunft für alle Ruderberechtigten über den Status bzgl. Steuererlaubnis und Obmannlizenz.

4.2 Zeitlich begrenzte Ausnahmegenehmigungen können situationsbedingt durch die verantwortlichen Ruderwarte und durch die von den Ruderwarten bestellten Vertreter erteilt werden.

4.3 Rudererlaubnis und Obmannlizenzen erteilen bei ausreichender Qualifikation die Ruderwarte nach Abstimmung mit dem/der 2. Vorsitzenden Sport.

Die Lizenzen sind in Anlage L der Ruderordnung aufgeführt.

5. Gäste

Gäste sind zum Rudern mit Mitgliedern der RGB zugelassen, wenn sie Mitglied in einem dem Deutschen Ruderverband angeschlossenen Ruderverein sind.

Die Teilnahme weiterer Gäste bedarf der Zustimmung eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes, eines Ruderwartes oder eines Vereins-Übungsleiters.

Gäste rudern auf eigene Gefahr. Die für RGB-Mitglieder abgeschlossenen Versicherungen gelten für Gäste nicht.

6. Nutzung des Rudergerätes

6.1 Grundsätzlich dürfen alle Boote gerudert werden.

Ausnahmen:

- Boote, die durch die Bootswarte durch ein Schild gesperrt sind
- Holz- und Rennboote
- Boote, die von den Wanderruderwarten für eine Wanderfahrt reserviert sind.
- Besonders schützenswerte Boote

Ausnahmegenehmigungen erteilen nur die Ruderwarte in Abstimmung mit dem / der Vorsitzendem Sport.

6.2 Das Rudergerät der RGB ist durch die Bootswarte nach den Maßgaben des Deutschen Ruderverbandes (DRV) eingestellt. Außer der Stemmbrettverstellung und dem Umbau von der Fußsteuerung zum Steuern vom Steuersitz darf keine Veränderung an den Booten ohne die vorherige ausdrückliche Zustimmung der Bootswarte vorgenommen werden.

Der Umbau der Steuerung muss nach der Ausfahrt wieder rückgängig gemacht werden.

6.3 Es ist nicht erlaubt, unvollständiges Zubehör aus anderen Booten zu ergänzen oder Teile durch Fremdmaterial auszutauschen.

Aus versicherungstechnischen Gründen dürfen pro Boot nur so viele Ruderer / Ruderinnen mitfahren, wie Bootsplätze vorgesehen sind.

6.4 Aushänge der Funktionsträger/innen zur Bootsnutzung sind als Ausführungsbestimmung der Ruderordnung stets zu beachten.

7. Sicherheitsregelungen

7.1 Der Betreuer eines allgemeinen Rudertermins hat sich vor der Bootseinteilung über wasser- und wetterbedingte Besonderheiten des Tages zu informieren und diese bei der Bootseinteilung zu berücksichtigen.

7.2 Der Obmann / die Obfrau eines Bootes ist verantwortlich für die Mannschaft, das Rudergerät, die Einhaltung der Ruderordnung und die Beachtung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung. Er hat sich vor einer Ausfahrt über die Befähigung der Mannschaft, die Gegebenheiten des Ruderreviers sowie außerhalb

allgemeiner Rudertermine auch über wasser- und wetterbedingte Besonderheiten des Tages zu informieren und zu entscheiden, ob unter Berücksichtigung dessen eine sichere Ausfahrt möglich ist.

7.3 Die Mannschaft hat den Anordnungen des Obmanns /der Obfrau unbedingt Folge zu leisten.

7.4 Die Hausstrecke der RGB ist durch Aushang an der Bootshalle dargestellt und hinsichtlich der Gefahrenpotenziale beschrieben.

7.5 Grundsätzlich soll mit Abdeckungen gefahren werden; in der Wintersaison sowie allgemein bei starkem Wind ist dies Vorschrift. Insbesondere während der Wintersaison (Abrudern - Anrudern), bei Hochwasser (ab Hochwassermarke I: Pegel Düsseldorf) und gesundheitlicher Veranlassung wird das Tragen von Rettungswesten empfohlen. Für Jugendliche unter 18 Jahre ist in der Wintersaison das Tragen von Schwimmwesten verpflichtend, es sei denn, ein Erziehungsberechtigter hat sein Kind durch schriftliche Erklärung davon befreit.

7.6 Das Baden vom Boot aus, sowie der Genuss von Alkohol, Nikotin und anderer Drogen im Boot sind nicht erlaubt.

7.7 Gegenüber der Berufsschifffahrt ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu halten.

7.8 Weitere Sicherheitsregelungen ergeben sich aus dem Sicherheitshandbuch der RGB, das am Fahrtenbuch ausliegt.

8. Einschränkungen des Ruderbetriebes

8.1 Nachfahrten sind grundsätzlich nicht erlaubt. Es gilt die Rheinschifffahrtspolizeiverordnung (Ausfahrten sind nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang erlaubt). Nach Vereinsrecht darf die Ausfahrt in Abhängigkeit von der Bewölkung frühestens 30 Minuten vor Sonnenaufgang begonnen werden und muss spätestens 30 Minuten nach Sonnenuntergang beendet sein.

8.2 Fahrten bei dichtem Nebel, Sturm oder Gewitter sind nicht erlaubt. Begonnene Fahrten sind abubrechen.

8.3 Ab Pegelstand Düsseldorf: 8,80 m (Hochwasser Marke II) ist nach der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung die Schifffahrt und damit auch der Ruderbetrieb einzustellen.

9. Ruderkleidung

Die von der RGB empfohlene Ruderkleidung (Vereinsfarben: weiß/blau) sollte bei jeder Ausfahrt getragen werden. Bei offiziellen Ruderveranstaltungen der RGB (z. B. An- und Abrudern, Regatten etc.) ist sie vorgeschrieben.

10. Regeln an Land

10.1 Sauberkeit und Ordnung sind auf dem Gelände, in der Bootshalle und den Umkleideräumen einzuhalten.

10.2 Während der Ausfahrt müssen die Bootswagen auf dem Bootshausgelände abgestellt werden und die Hallentore sind zu schließen.

10.3 Sofort nach der Ausfahrt sind folgende Arbeiten durchzuführen:

- Nach dem Anlegen ist der Steg so schnell wie möglich frei zu machen, damit andere Boote ungehindert anlegen können.
- Wenn noch kein Transportwagen da ist, müssen die Boote kieloben auf den Stegschienen oder auf einer Schiene mit der Bugspitze im Sand abgelegt werden
- Die Boote und das Zubehör sind zu reinigen und an den vorgesehenen Plätzen ablegen.
- Wenn kein weiteres Boot zurückerwartet wird, müssen die Böcke und Bootswagen in die Halle gestellt, der Schlauch aufgerollt und die Hallentore abgeschlossen werden.

11. Unfälle/Schadensregulierung

11.1 Über die sachgemäße Behandlung und Verwendung der Rudergeräte und Einrichtungen auf dem Gelände der RGB wird jede Ruderin und jeder Ruderer während der Ausbildung ausführlich unterwiesen. Wer Rudergeräte oder RGB-Einrichtungen beschädigt, kann zum Schadenersatz herangezogen werden.

Bei Schäden entscheidet der Vorstand über die Höhe der Beteiligung.

Bei einfacher Fahrlässigkeit soll sich die beteiligte Mannschaft über die Regulierung des Schadenersatzes einigen.

11.2 Schäden sind alsbald nach Rückkehr in den Verein in eFa und in die in der Bootshalle ausliegenden blauen Schadensmeldezettel einzutragen. Ein nicht mehr rudertaugliches Boot ist mit einem Hinweis auf die Beschädigung zu versehen. Der Schaden ist zusätzlich alsbald einem der Ruderwarte und bei einer Schadenshöhe von voraussichtlich mehr als 150,-- Euro dem Geschäftsführer der RGB anzuzeigen.

11.3 Unfälle mit Personenschäden sind unverzüglich einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu melden.

12. Nichtbeachtung der Ruderordnung

Bei Verstößen gegen die Ruderordnung entscheiden der/die 2. Vorsitzende Sport gemeinsam mit den Ruderwarten über Maßnahmen. Betroffene können gegen die Entscheidung Widerspruch beim RGB Vorstand einlegen.

13. Haftung der RGB

Für Beschädigungen und Verlust von persönlichen Gegenständen übernimmt die RGB keine Haftung.

Anhang A: Wanderruderordnung

1. Wanderfahrten

Wanderfahrten sind alle Fahrten außerhalb der in Abschnitt 1 der Ruderordnung definierten Zone.

2. Vorschriften für fremde Gewässer

Die Vorschriften der zuständigen örtlichen Behörden für die befahrenen Gewässer sind hierbei zu beachten.

Informationen und gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig durch den Fahrtenleiter einzuholen.

3. Fahrtenleiter / Fahrtenleiterin

Wanderfahrten müssen durch den Fahrtenleiter / die Fahrtenleiterin (FL) bei den Wanderruderwarten rechtzeitig angemeldet werden.

4. Regeln für Wanderfahrten

4.1 In jedem Boot muss sich ein Obmann / eine Obfrau befinden, der/die nach Ermessen des Fahrtenleiters eingesetzt wird.

4.2 Jedes Boot muss grundsätzlich durch einen in Fahrtrichtung blickende/n Steuermann / Steuerfrau gesteuert werden (Ausnahme Einer/Zweier ohne für C-Lizenz-Inhaber).

Die Wanderruderwarte können nach Abstimmung mit dem/der 2. Vorsitzenden Sport ausnahmsweise eine für die jeweilige Wanderfahrt geltende Sondergenehmigung erteilen. Diese Genehmigung gilt nur für die in ihr genannten Personen.

4.3 Die Nutzung der RGB-eigenen Fahrzeuge und Bootsanhänger erfordert eine Genehmigung durch die Wanderruderwarte.

4.4 Der Verein kann die Kosten für Zugfahrzeug, Anhänger und Bootsnutzung übernehmen. Eine Beteiligung an den Kosten über eine angemessene Spende ist erwünscht.

4.5 Vor Antritt der Wanderfahrt ist mit dem Wanderruder- oder dem Bootswart ein Übergabeprotokoll auszufüllen (Formular beim Wanderruderwart erhältlich). Nach Rückkehr ist darin durch einen der Boots- oder Ruderwarte die ordnungsgemäße Rückgabe von Fahrzeugen, Booten und Zubehör zu bestätigen.

4.6 Während der Wanderfahrt sind die Boote bei Landgängen und über Nacht sicher zu lagern. Der Fahrtenleiter ist dafür verantwortlich, dass Schäden bei der Lagerung und durch Vandalismus oder Diebstahl vermieden werden.

5. Jugendwanderfahrten

Für Jugendwanderfahrten gelten zusätzlich folgende Regeln:

5.1 Für mehrtägige Fahrten mit Übernachtung und für Fahrten mit mehr als 15 km Entfernung vom Bootshaus der RGB bedürfen Jugendliche unter 18 Jahren der vorherigen schriftlichen Einverständniserklärung eines /einer Erziehungsberechtigten (Vordruck beim Jugendwart erhältlich).

5.2 Bei Fahrten mit Übernachtung benutzen männliche und weibliche Fahrtteilnehmer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, getrennte Übernachtungsbereiche.

5.3 Jugendfahrtenleiter

Jugendwanderfahrten darf nur leiten, wer als Fahrtenleiter/in (vgl. 3.2) genehmigt und besonders für die Anleitung Jugendlicher geeignet ist. Entscheidungen hierüber trifft der / die 2. Vorsitzende „Sport“ mit dem Wanderruderwart und dem Jugendwart. Darüber hinaus muss bei jeder Jugendwanderfahrt einen stellvertretenden Fahrtenleiter mitfahren.

5.4 Termine für Jugendwanderfahrten

Die Termine für Jugendwanderfahrten und deren Fahrtenleiter werden zu Beginn frühzeitig zu Saisonbeginn von dem Jugendwart, den Übungsleitern und den Jugendfahrtenleitern in Absprache mit dem Wanderruderwart festgelegt und von dem Jugendwart bei dem Wanderruderwart angemeldet. Spätere Änderungen werden in gleicher Runde besprochen. In Problemfällen entscheidet der / die 2. Vorsitzende „Sport“ nach Anhörung der Beteiligten.

5.5 Bedingungen für Jugendwanderfahrten, die von der RGB finanziell gefördert werden

Diese Wanderfahrten müssen öffentlich am „schwarzen Brett“ der RGB ausgeschrieben werden. Die Anmeldefrist muss so rechtzeitig vor Antritt der Fahrt beginnen, dass alle Jugendlichen eine Chance haben, sich eintragen zu können. Der / die Jugendfahrtenleiter/in muss spätestens 14 Tage vor Fahrtantritt einen Kostenvoranschlag für die Teilnehmer/innen, die Eltern von Jugendlichen und zur Prüfung durch den Kassenwart der RGB vorlegen.

Jugendfahrtenleiter dürfen einzelne Jugendliche nur bei sachlicher Begründung und nach Abstimmung mit den Übungsleitern und den Ruderwarten ausschließen. Bei Problemen entscheidet der 2. Vorsitzende Sport.

Anhang B: Rennrudern

Für die Benutzung der Rennboote gelten folgende Regeln.

1. Rudererlaubnis und Lizenzen

Die bootsbezogene Ruderer- und Steuererlaubnis für das Rennrudern erteilen bei ausreichender Qualifikation die verantwortlichen Beiratsmitglieder für den Bereich: Rennrudern in Absprache mit dem / der Vors. Sport

Voraussetzung für die Rudererlaubnis ist der Nachweis des korrekten Umganges mit dem Rennbootmaterial und die Kenntnis der speziellen Ruderverhältnisse im Trainingsgebiet. Hierfür können bei Bedarf gesonderte Ordnungen für das jeweilige Trainingsgebiet erlassen werden und sind zu beachten.

2. Gäste

Gäste sind bei den für den Rennruderbetrieb verantwortlichen Beiratsmitgliedern anzumelden und Vors. Sport anzumelden.

3. Fahrtenbuch

Die Ausfahrten, einschließlich der Hinweise auf Schäden am Bootsmaterial, sind umgehend ins eFa einzutragen.

5. Verhalten auf dem Wasser

Es ist die ausgehängte Fahrtenordnung des jeweiligen Gewässers oder Trainingstrecke einzuhalten. Jeder Steuermann / Obmann hat sich über die aktuellen Regelungen vor Ort zu informieren.

7. Einschränkungen des Ruderbetriebes

Die Ruderzeiten der Trainingsgebiete müssen beachtet werden.

8. Regeln an Land

Die Bootswagen und anderes Material müssen von der letzten Mannschaft wieder in die Halle gefahren werden, bzw. ordnungsgemäß zu versorgen. Grundsätzlich sind die Boote nach der Ausfahrt zu reinigen.

Anhang C:

Rudern auf den Unterbacher See

1. Für die Nutzung der Ruderanlage am Unterbacher See gelten die im Vertrag (siehe Anlage) aufgeführten Rahmenbedingungen.
2. Die für die Nutzung der Anlage geltenden Regeln der RGG und des VdF sind auch für Mitglieder der RGB verbindlich. Der für die Betreuung der Termine verantwortliche Obmann hat sich über aktuelle Regelungen zu Informieren.

Düsseldorf, den

Für den Beirat der Rudergesellschaft Benrath

Jürgen Heddergott (1. Vorsitzender)

Anlagen:

- Lizenzen der RGB
- Zu C: Vereinbarung der RGB – RGG – VdF

Ruderlizenzen

Die Ruderlizenzen A, B1, B2 und C gelten für das Befahren des Rheins.

Alle nachfolgenden Ruderlizenzen können mit individuellen Einschränkungen, insbesondere die Bootstypen und auch einzelne Boote betreffend, erteilt werden. Sie gelten nicht für Obleute/Steuerleute bei Regatten oder für Fahrten auf fremden Gewässern. Hier wird nach den in der Ruderordnung festgelegten Kriterien durch die verantwortlichen Beiratsmitglieder oder Fahrtenleiter die Verantwortung qualifizierten Obleuten übertragen.

Achter sind von der Lizenz A-B ausgenommen.

Steuer-Lizenz A

Steuern eines Bootes vom Steuersitz unter Aufsicht eines Obmanns / einer Obfrau mit mindestens der Obleute-Lizenz B.

Vorraussetzungen sind ein Mindestalter von 14 Jahren, eine erfolgreicher Ruderausbildung durch die Ausbilder/innen der RGB, Rheinerfahrung und die Teilnahme am Theorielehrgang. Die alleinige Verantwortung und Weisungsbefugnis für das Boot hat der Obmann /die Obfrau.

Obleute-Lizenz B1

Führen eines Bootes mit in Fahrtrichtung blickendem Steuermann / blickender Steuerfrau als verantwortlichem Obmann / verantwortlicher Obfrau. Bei Minderjährigen gilt dies nur, wenn dazu eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorliegt. Mindestalter 16 Jahre. Er / sie darf einen Ruderer / eine Ruderin mit der Steuer-Lizenz A steuern lassen, behält aber die Verantwortung für Boot und Mannschaft.

Obleute-Lizenz B2

Alleiniges Führen eines fußgesteuerten bzw. ungesteuerten Bootes vom Bugplatz aus. Bei Minderjährigen gilt dies nur, wenn dazu eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorliegt. Mindestalter: 16 Jahre.

Obleute-Lizenz C

Führen aller Boote einschließlich Achter auf dem Rhein Er / sie darf einen Ruderer / eine Ruderin ohne Lizenz steuern lassen, behält aber die Verantwortung für Boot und Mannschaft. Besondere Qualifikation und Bereitschaft zum Anleiten und Führen einer Mannschaft muss vorliegen. Mindestalter: 18 Jahre.

Anmerkungen:

Die Lizenzen A, B1, B2 und C gelten für das Befahren des Rheins.

Sie gelten nicht für Obleute/Steuerleute bei Regatten oder für Fahrten auf fremden Gewässern. Hier wird nach den in der Ruderordnung festgelegten Kriterien durch die verantwortlichen Beiratsmitglieder oder Fahrtenleiter die Verantwortung qualifizierten Obleuten übertragen.

Fahrzeuglizenzen

Lizenz RGB-Bus (RB)

Erlaubnis, den RGB-Bus ohne Anhänger fahren zu dürfen. Mindestalter 23 Jahre, Führerschein Klasse B seit mindestens einem Jahr und entsprechende Fahrpraxis. Wünschenswert ist eine Einweisung in die Besonderheiten des Busfahrens durch eine/n RGB-Verantwortliche/n.

Lizenz Bootsanhänger (H)

Erlaubnis, RGB-Bootsanhänger schleppen zu dürfen (mit eigenem oder RGB-Fahrzeug). Anforderungen wie bei Lizenz RB, jedoch mit entsprechendem amtlichem Führerschein für den Anhänger (BE) [entfällt bei der alten Führerscheinklasse „3“].

Vor einer Rudertour muss das RGB-Hängerfahren geübt worden sein, und zwar unter Anleitung eines/einer erfahrenen RGB-Verantwortlichen!